

# **SGB XII • Sozialhilfe mit Eingliederungshilfe und Asylbewerberleistungsgesetz**

Grube / Wahrendorf / Flint

7. Auflage 2020  
ISBN 978-3-406-75267-4  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit:

über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](http://beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Abs. 1 BSHG ein **Hilfekatalog** vorangestellt. Dass die darin aufgeführten Hilfearten nicht abschließend waren, zeigte schon § 27 Abs. 2 BSHG, der eine **Öffnungsklausel** enthielt. **Andere besondere Lebenslagen** lagen nur vor, wenn sich die Hilfsesituation thematisch keinem Fall der in Abs. 1 aufgeführten Hilfen in besonderen Lebenslagen zuordnen ließ. Weil mit der Vorschrift unbekanntem Notlagen begegnet werden sollte, konnte § 27 Abs. 2 S. 1 BSHG keinesfalls so verstanden werden, dass schon bei Nichtvorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der im BSHG namentlich aufgeführten Hilfen in besonderen Lebenslagen die Hilfeleistung nach § 27 Abs. 2 S. 1 BSHG zu erbringen war.

## II. Inhalt der Vorschrift

Die Regelung trägt der **neuen Systematik**, die eine Unterscheidung in Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen nicht mehr kennt, Rechnung. Sie nennt **enumerativ** und abschließend die einzelnen Hilfearten, die in den nachfolgenden Abschnitten geregelt sind. Sie ist keine Anspruchsgrundlage. Daneben hebt sie hervor, dass Beratung und Unterstützung den jeweiligen Hilfen als Annex zugeordnet sind. Beratung spielt im SGB XII eine besondere Rolle. Beratungsfehler können in den dogmatischen Grenzen des von den Sozialgerichten anerkannten Herstellungsanspruchs ausgeglichen werden, was nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht möglich war.

Weil das GSiG in das Sozialhilferecht aufgenommen worden ist, wird die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit als Nr. 2 im Hilfekatalog genannt. Die Hilfe in anderen Lebenslagen, die in § 27 BSHG erwähnt war, hat ein eigenes Kapitel erhalten, in dem neben der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII), der Altenhilfe (§ 71 SGB XII), der Blindenhilfe (§ 72 SGB XII) und den Bestattungskosten (§ 73 SGB XII) die Leistungen in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII) gesondert aufgeführt worden sind.

Die Vorschrift nennt auch die **Beratung und Unterstützung** des Hilfeberechtigten. Es bleibt unklar, ob der Gesetzgeber mit dem Hinweis auf Beratung und Unterstützung deren Wichtigkeit im sozialhilferechtlichen Verhältnis betonen wollte. Bereits in § 13 SGB I und in § 11 SGB XII gibt es dazu ausreichende Regelungen (*Holzhey* in jurisPK-SGB XII § 8 Rn. 15). Eine Verknüpfung zu § 11 SGB XII wird nicht hergestellt.

### § 9 Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles

(1) Die Leistungen richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfs, den örtlichen Verhältnissen, den eigenen Kräften und Mitteln der Person oder des Haushalts bei der Hilfe zum Lebensunterhalt.

(2) <sup>1</sup>Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind. <sup>2</sup>Wünschen der Leistungsberechtigten, den Bedarf stationär oder teilstationär zu decken, soll nur entsprochen werden, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles erforderlich ist, weil anders der Bedarf nicht oder nicht ausreichend gedeckt werden kann und wenn mit der Einrichtung Vereinbarungen nach den Vorschriften des Zehnten Kapitels dieses Buches bestehen. <sup>3</sup>Der Träger der Sozialhilfe soll in der Regel Wünschen nicht entsprechen, deren Erfüllung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wäre.

**(3) Auf Wunsch der Leistungsberechtigten sollen sie in einer Einrichtung untergebracht werden, in der sie durch Geistliche ihres Bekenntnisses betreut werden können.**

**Schrifttum:** *Deutscher Verein*, Reform der Sozialhilfe-Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins, NDV 2002, 73; *Giese*, Zur Geltung und Anwendung des § 3 Abs. 2 S. 3 BSHG bei dem Wunsch nach häuslicher Pflege statt Heimpflege, RsDE 4 (1989), 39; *Giese*, Sozialgesetzbuch, 2. Aufl. 2000; *Giese*, Wahlrecht, Angebotssteuerung und Budgetierung bei der Sozialhilfe in Einrichtungen, RsDE 25 (1994), 23; *Igl/Giese*, Über den Begriff „unvertretbarer Mehrkosten“ i. S. d. § 3 Abs. 2 BSHG, 1982, 65; *Glahs/Raffi*, Das Verhältnis des neuen Kartellvergaberechts zur Leistungserbringung nach den Sozialgesetzbüchern II, VIII und XII, SRa 2016, 169; *Klinger*, Pauschalierung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG, NDV 1998, 5; *Mengler*, Kann die kommunale Fürsorge derzeit noch die in §§ 1 Abs. 2 und 3 Abs. 1 BSHG gestellten Pflichtaufgaben erfüllen, ZfF 1997, 199; *Münder*, Das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, NJW 2002, 3661; *Pöhl-Krämer/Fahlbusch*, Das Recht der Leistungserbringung in der Sozialhilfe im Licht der §§ 93 ff. BSHG, RsDE 46 (2000), 4; *Popp*, Pauschalierung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 101a BSHG am Beispiel des Landkreises Schweinfurt, NDV 2001, 145; *Rothkegel*, Der rechtliche Rahmen für die Pauschalierung von Sozialhilfeleistungen, ZFSH/SGB 2002, 585; *Schoch*, Die Bedarfsgemeinschaft, die Einsatzgemeinschaft und die Haushaltsgemeinschaft nach dem SGB II und SGB XII, ZfF 2004, 169; *Schulte/Trenk-Hinterberger*, Sozialhilfe, 2. Aufl. 1986; *Wälti*, Die individuelle Konkretisierung von Teilhabewünschen und das Wunsch- und Wahlrecht behinderter Menschen, SGB 2003, 379; *Wälti*, Wunsch- und Wahlrecht bei Leistungen zur Teilhabe – neue und alte Rechtsfragen, DVfR Forum D 19/2015; 20/2015. Siehe im Übrigen die Schrifttumshinweise zu §§ 1 und 2.



	R.n.
I. Bedeutung der Norm	1
1. Individualisierungsgebot	1
a) Grundsatz	1
b) Bedarfsdeckungsverpflichtung	4
c) Ausschluss subjektiver Bewertung	6
d) Auswirkungen des Individualisierungsgrundsatzes	7
2. Pauschalierung	10
a) Erfordernis des Gesetzesvorbehaltes	11
b) Hilfe zum Lebensunterhalt	14
c) Einzelfragen	15
II. Inhalt der Norm	18
III. Art, Form und Maß (Abs. 1 S. 1)	19
1. Drei Prüfungsebenen	19
2. Besonderheit des Einzelfalles	21
a) Art	22
b) Form	23
c) Maß	25
d) Bedarf	26
e) Örtliche Verhältnisse	29
f) Eigene Kräfte und Mittel	30
g) Haushalt	31
IV. Wunschrecht (Abs. 2 S. 1)	32
V. Wunschrecht bei der stationären oder teilstationären Unterbringung (Abs. 2 S. 2)	36
VI. Mehrkostenvorbehalt (Abs. 2 S. 3)	38
VII. Wunschrecht und Bekenntnisfreiheit (Abs. 3)	40

## I. Bedeutung der Norm

### 1. Individualisierungsgebot

a) **Grundsatz.** Die Vorschrift enthält als Leistungsmaßstab den Grundsatz der Individualisierung der Sozialhilfe. Damit ist neben dem in § 2 SGB XII geregelten Nachranggrundsatz eine weitere, das Wesen der Sozialhilfe in Zweifelsfragen der einzelnen Leistungskomplexe bestimmende prinzipielle Norm genannt (vgl. auch *Schiefer* in Oestreicher SGB XII § 9 Rn. 8). Die Regelung des § 9 SGB XII steht in Abhängigkeit zu § 2 SGB XII (*Hohm* in Schellhorn/Hohm/Scheider SGB XII § 9 Rn. 4; anders *Spellbrink* in jurisPK-SGB XII, 1. Aufl. 2011, SGB XII § 9 Rn. 5). Nur wenn die Leistungsvoraussetzungen dem Grunde nach erfüllt sind, kann die Leistungsart und ihr Maß Berücksichtigung finden. Die Vorschrift enthält **keine eigene Anspruchsgrundlage** (vgl. auch *Müller-Grune* in jurisPK-SGB XII § 9 Rn. 12).

Der in § 9 SGB XII formulierte Grundsatz gilt für **alle Leistungsbereiche.**

Es kennzeichnet im System der sozialen Leistungsrechte den **Eigencharakter der Sozialhilfe** (vgl. *Giese* ZfF 1981, 321) und stellt die Abkehr von einer noch in der Weimarer Zeit vorherrschenden Auffassung einer „kollektivistischen Grundversorgung“ dar (s. dazu *Krüger* ZfF 1967, 98). Andere Sozialleistungssysteme knüpfen strukturell nicht an die konkrete Notlage, sondern an frühere Beitragsleistungen, wie die Rentenversicherung, oder an die Versorgung nach einem erlittenen Schaden an. Die Bedeutung des Individualisierungsgebotes für das Verständnis von Sozialhilfe wird dadurch unterstrichen, dass auch § 9 SGB I als Einweisungsvorschrift und § 33 SGB I darauf verweisen. **§ 9 SGB I** besagt, dass derjenige, der nicht in der Lage ist, aus eigenen Kräften seinen Hilfebedarf zu bestreiten, ein Recht auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe hat, die seinem besonderen Bedarf entspricht, ihn zur Selbsthilfe befähigt, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht und die Führung eines menschenwürdigen Lebens sichert. **§ 33 S. 1 SGB I** hebt hervor, dass die Ausgestaltung der Rechte die persönlichen Verhältnisse des Berechtigten zu berücksichtigen hat, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Eine vergleichbare Vorschrift findet sich im SGB II nicht.

b) **Bedarfsdeckungsverpflichtung.** Der **Individualisierungsgrundsatz** konkretisiert die sozialhilferechtliche Verpflichtung zur Bedarfsdeckung, indem er dessen Zielrichtung auf die Besonderheiten des Einzelnen lenkt. Beide Grundgedanken sind aufeinander bezogen. Der Bedarfsdeckungsgrundsatz wird ausdrücklich, wenn auch in generalisierender Form, in § 27a Abs. 2 SGB XII erwähnt. Demzufolge sollen die Regelsätze so bemessen sein, dass der in § 27a Abs. 1 SGB XII **normativ beschriebene Bedarf** gedeckt werden kann. Die Pflicht des Sozialhilfeträgers, nach Maßgabe dieses Grundsatzes zu helfen, wird erst durch eine Individualisierung umgesetzt (*Rothkegel* Strukturprinzipien S. 41). In dem Individualisierungsgrundsatz kommt eine objektive Leitvorstellung des SGB XII (ähnlich *Tammen* in Berlitz/Conradis/Sartorius ExistenzsicherungsR-HdB Kap. 12 Rn. 4: Zentralvorschrift) zum Ausdruck, die gewährleisten soll, dass auf die unterschiedlichen Problemlagen des Hilfeberechtigten **nicht mit starren Regeln** reagiert wird. Aus diesem Grund öffnet sich die durch § 27a Abs. 1 S. 1 SGB XII festgelegte Pauschalierung in § 27a Abs. 4 SGB XII. Denn danach können die Bedarfe im Einzelfall abweichend festgesetzt werden (vgl. zB zur Absenkung aufgrund eines institutionell angebotenen Mittagessens in einer Werkstatt für behinderte Menschen: BSG 11.12.2007 – B 8/9b SO 21/06 R, FEVS 59, 433, BeckRS 2008, 51820 mAnm *Bernzen* SGB 2008, 673; *Dillmann/Dannat* ZfF 2009, 245). Es gilt, die individuelle Notlage wahrzunehmen und zu ermitteln. Insofern ist der Ansatz des BSG, dass schon bei einem institutionell angebotenen Mittagessen Absenkungen von einer Regelleistung

gemacht werden können, problematisch. Es ist immer den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung zu tragen. Das Gebot der Individualisierung will ein Doppeltes erreichen, es soll weder zu einer Unterdeckung des Bedarfs noch zu einer Überdeckung kommen. Und doch wird eine Massenverwaltung wie die Sozialhilfe ohne Pauschalierungen nicht auskommen (vgl. BVerfG 9.2.2010 – 1 BvL 1/09, NJW 2010, 505).

- 5 Die **offenen und unbestimmten Regelungen** des Sozialhilferechts, die vor allem tatbestandsmäßig in Formulierungen wie „angemessen“, „Härte“ oder in Ermessensentscheidungen zum Ausdruck kommen, erfordern die Beachtung des Individualisierungsgebotes, um zu sachgerechten Entscheidungen zu kommen. So können zB Bestattungskosten (§ 74 SGB XII) nicht grundsätzlich pauschaliert werden, sondern es ist auf den Einzelfall abzustellen. Die offenen Tatbestandsvoraussetzungen haben den Nachteil, dass oftmals erst die höchstrichterliche Rechtsprechung die Standards vorgibt, und den Vorteil, dass sie ein flexibles, auf den Einzelfall abgestelltes Verwaltungshandeln ermöglichen.
- 6 **c) Ausschluss subjektiver Bewertung.** Individualisierung kann als **objektive Leitvorstellung** nicht von der subjektiven Bewertung des einzelnen Hilfeberechtigten bestimmt werden. Die Individualität der Sozialhilfeleistung im Sinn eines ausschließlich auf die eigene Person formulierten Leistungsanspruchs ist im SGB XII nicht verankert (*Roscher* in LPK-SGB XII SGB XII § 9 Rn. 6). Sie würde den strukturellen Gegebenheiten der Sozialhilfe, auch in der Bewältigung als Massenverwaltung, nicht gerecht. Die Individualität im sozialhilferechtlichen Leistungsverhältnis ist allenfalls im Rahmen der Beratung gewahrt (§ 14 SGB I). Denn Beratung im Sinne dieser Vorschrift bedeutet eine stets auf die einzelne Person bezogene Vermittlung von Informationen und Handlungsanleitungen.
- 7 **d) Auswirkungen des Individualisierungsgrundsatzes.** Die Verpflichtung des Sozialhilfeträgers, den Grundsatz der Individualisierung zu beachten, wirkt sich im SGB XII in vielfältiger Weise aus. Das fängt schon mit dem Kenntnisgrundsatz des § 18 Abs. 1 SGB XII an. Bei Kenntnis des konkreten Falles setzt Sozialhilfe ein. Der Individualisierungsgrundsatz bestimmt ferner die Bedarfsermittlung. Für die Anordszuordnung bedeutet dies, dass jeder Hilfebedürftige, auch wenn er in einer Haushaltsgemeinschaft mit anderen Familienangehörigen lebt (§ 19 Abs. 1 SGB XII), einen eigenen Sozialhilfeanspruch hat (s. BVerwG 30.11.1966 – V c 29.66, BVerwGE 25, 307 (310), BeckRS 1966 30425528; BVerwG 21.1.1993 – 5 C 3/91, BVerwGE 92, 1, NJW 1993, 3153; zum SGB II: BSG 7.11.2006 – B 7b AS 8/06 R, NZS 2007, 328, SGB 2007, 308 mAnm *Währendorf*). Zum Folgeantrag bei Leistungen der §§ 41 f. SGB XII: BSG 29.9.2009 – B 8 SO 13/08 R, BSGE 104, 207, BeckRS 2009, 74725, mzustAnm *Bieback* jurisPR-SozR 8/2010 Anm. 2. Zu Bestattungskosten: BSG 25.8.2011 – B 8 SO 20/10 R, BSGE 109, 61, NVwZ-RR 2012, 352, danach kann die Erforderlichkeit der Kosten für eine Bestattung im Hinblick auf den Individualisierungsgrundsatz nicht allein anhand pauschalierend begrenzter Vergütungssätze festgelegt werden.
- 8 Die Regelsätze werden abgestuft nach einzelnen Leistungsempfängern (Regelbedarfsstufen) festgesetzt (vgl. § 3 RSV aF, jetzt § 27a Abs. 2 SGB XII sowie die Anlage zu § 28 SGB XII). Der Bedarf muss vollständig befriedigt werden. Die Bildung von Regelbedarfsstufen verstößt deshalb nicht gegen den Individualisierungsgrundsatz (BVerfG 23.7.2014 – 1 BvL 10/12 ua, BVerfGE 137, 34, NJW 2014, 3425).
- 9 Ein Zusammenhang besteht auch zwischen dem Individualisierungsgrundsatz und dem Ausschluss der Übertragbarkeit- bzw. Pfändbarkeit von Sozialhilfeleistungen (§§ 53 ff. SGB I). Diese Regelungen lassen sich nur mit der **höchstpersönlichen Natur des Sozialhilfeanspruchs** als Folge des Individualisierungsprinzips erklären (*Rothkegel* Strukturprinzipien S. 43).

## 2. Pauschalierung

Während das Individualisierungsgebot den Blick auf den Einzelfall lenkt, bedeutet Pauschalierung demgegenüber, dass der Einzelfall relativiert wird (vgl. → Rn. 14). Die Leistungsbemessung beruht dabei auf einer abstrakt-generellen Schätzung eines typischen, dem Grunde und der Höhe nach sozialhilferechtlich anzuerkennenden Bedarfs (*Rothkegel* ZFSH/SGB 2002, 585; *Schiefer* in *Oestreicher* SGB XII § 9 Rn. 11). Verwaltungstechnisch haben Pauschalierungen den Vorteil, dass die Bewilligungen von Leistungen in einer Massenverwaltung wie der Sozialhilfe einfacher und schneller zu bewältigen sind (vgl. BVerfG 20.9.2001 – 1 BvR 1791/94, BeckRS 2001, 22952, FamRZ 2001, 1686 (1687); BVerfG 9.2.2010 – 1 BvL 1/09, NJW 2010, 505; vgl. auch *O'Sullivan* SGB 2005, 370). Hinzunehmen ist dabei ein der Verwaltung zukommender Spielraum (kritisch dagegen *Roscher* in *LPK-SGB XII* SGB XII § 9 Rn. 5; zur Prüfungsdichte bei den durch Gesetz festgesetzten Regelleistungen: *Bieresborn* SRa 2007, 95). Näheres s. § 28 SGB XII.

**a) Erfordernis des Gesetzesvorbehaltes.** Das Individualisierungsgebot hat **keinen Verfassungsrang** und kann **durch den Gesetzgeber eingeschränkt** werden. Allerdings bedarf es dazu eines Gesetzesvorbehaltes. Diese Anforderung folgt aus § 31 SGB I, der die vom SGB erfassten Leistungen unter einen Totalvorbehalt stellt (*Rothkegel* ZFSH/SGB 2002, 586). Unter den Vorbehalt des Gesetzes lassen sich ohne Weiteres anlassbezogene Bedarfe einordnen, die nur durch Gewährung von Pauschalen befriedigt werden können. Nach dem BSHG wurden einmalige Beihilfen für Feiern wie das Weihnachtsfest, die Konfirmation oder eine Hochzeit in pauschalierter Form gewährt (vgl. *Rothkegel* ZFSH/SGB 2002, 587). Nach dem SGB XII sind derartige einmalige Bedarfe überwiegend Teil der Regelsätze geworden (Näheres s. unter § 27a SGB XII). Bei einmaligen, enumerativ aufgezählten Bedarfen (Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten und Erstausrüstung für Bekleidung) gibt § 31 Abs. 3 S. 1 SGB XII die Möglichkeit, diese Leistungen zusätzlich zu gewähren und zu pauschalieren.

Pauschalierungen finden ihre **Grenze im Verfassungsrecht**. Sie müssen deshalb darauf Rücksicht nehmen, dass die Sozialhilfe sich auf der Verpflichtung des Staates gründet, die Menschenwürde zu schützen (Art. 1 GG), und dass er dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 GG) verpflichtet ist (Näheres s. unter §§ 1 und 28 SGB XII). Die Mindestvoraussetzungen für ein sozialhilfebemittetes, menschenwürdiges Leben sind, dass die Pauschalierung nicht ausschließlich fiktiv festgesetzt werden darf. Dann würde sie im Kern die von der Verfassung geschützten Grundsätze von Individualität und Bedarfsdeckung verletzen (vgl. *Rothkegel* ZFSH/SGB 2002, 588). Zur verfahrensmäßigen, schlüssigen Ableitung der Regelbedarfe: BVerfG 9.2.2010 – 1 BvL 1/09, NJW 2010, 505; Einzelheiten s. § 28 SGB XII. Gegen eine Typisierung in der Behindertenhilfe: BSG 2.2.2012 – B 8 SO 9/10 R, BeckRS 2012, 72355. In dieser Entscheidung wird bei einem Einbau eines schwenkbaren Autositzes auf die rechtliche Verknüpfung von § 9 Abs. 3 EinglHV (Einzelfall) und einer individuellen, personenzentrierten Betrachtungsweise hingewiesen (vgl. dazu auch BSGE 126, 210, NZS 2019, 423). Damit erteilt das BSG der Auffassung der Berufungsinstanz eine Absage, die die Grenze des Wunschrechts bei einer Grundversorgung gezogen hatte. Gleichwohl wirft diese Entscheidung Fragen auf, weil der vertretbare Umfang der durch die Eingliederungshilfe zu fördernden Maßnahmen offen geblieben ist. Bei der Möglichkeit, einen Behindertenfahrdienst in Anspruch zu nehmen, kann es nicht bei einem pauschalen Hinweis, dass ein solcher existiere, bleiben. Es muss vom Hilfeträger unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse des

behinderten Menschen geprüft werden, ob eine ausreichende Bedarfsdeckung möglich ist (vgl. LSG BW 26.9.2012 – L 2 SO 1378/11, BeckRS 2012, 75252). Nach der Transformation der **UN-Behindertenrechtskonvention** (BGBl. 2008 II S. 1419) in nationales Recht wird diese bei der Konkretisierung individueller Wünsche Beachtung finden müssen. Zur Beachtung des Einzelfalles beim Einbau eines Rollstuhlverladesystems BSG 23.8.2013 – B 8 SO 24/11 R, BeckRS 2013, 73260.

- 13 Auch mit Blick auf **Art. 3 Abs. 1 GG** ist eine Pauschalierung zulässig und damit verbundene Härten sind hinzunehmen, sofern diese Härten nur unter Schwierigkeiten vermeidbar wären, lediglich eine kleine Anzahl von Personen betreffen und der Verstoß gegen den Gleichheitssatz nicht besonders intensiv ist (BVerfG 20.9.2001 – 1 BvR 1791/94, BeckRS 2001, 22952, FamRZ 2001, 1686). Dem Betroffenen räumen Generalisierungen größere Entscheidungsfreiheiten beim Einsatz der Hilfe ein und bestärken ihn in seiner Autonomie. Sie können die Aufgabe der Sozialhilfe, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht (§ 1 Abs. 1 S. 1 SGB XII), unterstützen.
- 14 **b) Hilfe zum Lebensunterhalt.** Der Individualisierungsgrundsatz, der zur Pauschalierung in einem Spannungsverhältnis steht, schließt die Gewährung pauschaler Leistungen nicht grundsätzlich aus. Im sozialhilfrechtlichen Leistungsbemessungssystem wird die Individualisierung nicht streng durchgehalten. Schon die Regelsätze verdeutlichen diesen Befund. Sie sind pauschale Bemessungen, die auf eine Individualisierung insofern Rücksicht nehmen, als sie nach Bedarfsstufen gestaffelt sind (zur Verfassungsmäßigkeit der Regelsätze für Kinder: vgl. BSG ZFE 2009, 116; BVerfG 9.2.2010 – 1 BvL 1/09, NJW 2010, 505) und mit § 27a Abs. 4 SGB XII eine Öffnungsklausel für die Berücksichtigung des Einzelfalles vorhanden ist, um eventuell auftretende Härten aufzufangen (vgl. auch BVerfG 28.4.1999 – 1 BvL 22/95, BeckRS 1999, 30057252, BVerfGE 100, 59 (90)). Zum Zusammenleben von Leistungsempfängern nach dem SGB II und dem SGB XII: BSG 25.8.2009 – B 8 SO 8/10 R, BeckRS 2012, 65080, NDV-RD 2009, 119. Soweit das SGB XII ausdrücklich eine Pauschalierung zulässt (vgl. § 31 Abs. 3 SGB XII und § 30 SGB XII – Mehrbedarfzuschläge) ist hiergegen rechtlich nichts einzuwenden. Eine durch die Rechtsprechung des BVerwG in die Praxis der Sozialhilfegewährung eingegangene Pauschalierung ist die Aufteilung der Kosten der Unterkunft nach Kopfteilen (BVerwG 21.1.1988 – 5 C 68/85, BeckRS 9998, 165014, BVerwGE 79, 17 (18)), die auch von den Sozialgerichten akzeptiert worden ist (vgl. nur BSG NDV-RR 2008, 81; FEVS 58, 259). Ausnahmen müssen möglich sein, wenn keine Haushaltsgemeinschaft besteht.
- 15 **c) Einzelfragen.** Bedenklich werden die Leistungspauschalen dann, wenn der Hilfeträger nicht ausdrücklich durch **gesetzliche Vorschriften** dazu ermächtigt ist. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung hatte bisher gleichwohl Weihnachts-, Heizkosten- und Bekleidungs-pauschalen akzeptiert, wenn ihre Festlegung auf ausreichenden Erfahrungswerten beruhte und die Bedarfsbestimmung mit großer Sorgfalt durchgeführt wurde (BVerwG 22.4.1970 – V C 98.69, BVerwGE 35, 178; Feuerungsbeihilfe; BVerwG FEVS 53, 199; OVG Lüneburg FEVS 53, 209; Weihnachtsbeihilfe; BVerwG Buchholz 436.0 § 12 Rn. 43; Bekleidungsbeihilfe; s. auch OVG Hamburg FEVS 48, 494).
- 16 Für das SGB XII stellt sich die Rechtmäßigkeit der festgesetzten **Pauschalen** bei der Pauschalierung von Heizkosten (§ 35 Abs. 4 S. 2 SGB XII) oder bei den einmaligen Bedarfen (§ 31 Abs. 3 SGB XII). Ob eine Leistung als Pauschale rechtmäßig gewährt werden kann, hängt davon ab, ob sie geeignet ist, den notwendigen Bedarf, dem sie dient, jedenfalls für einen erheblichen Teil der Hilfeempfänger, zu befriedigen. Die Festlegung der Pauschalen etwa in Arbeitsanweisungen muss ggf. in einem Prozess nachvollziehbar sein. Hier gilt nichts anderes als bei der Festsetzung der



Regelbedarfsstufen (s. §§ 28 und 28a SGB XII). In Zweifeln muss das Sozialgericht sich selbst ein Bild machen.

Ein Regelbedarf, der, wie die aufgezeigten Fälle zeigen, **typisiert** werden kann, ist mit dem Individualisierungsgebot vereinbar. Hierbei spielt die Akzeptanz der Pauschalen durch Hilfeempfänger ebenso eine Rolle wie das ermittelte statistische Verbrauchsverhalten von Referenzgruppen, die wie die Hilfeempfänger zu vergleichbaren unteren Einkommensgruppen gehören. Regionale Gegebenheiten, etwa die Möglichkeit, günstige Einkaufsbedingungen einer Großstadt zu nutzen, können die Festlegung einer Pauschale beeinflussen. Bei Bedarfsgruppen wie Bekleidung darf auch berücksichtigt werden, dass auf gebrauchte Kleidung (s. auch § 10 SGB XII) und Sonderangebote zurückzugreifen ist, sodass eine lineare Erhöhung dieser Pauschalen nicht zwingend geboten ist (vgl. auch BVerwG 14.8.1998 – 5 B 106.98, Buchholz 436.0 § 12 BSHG Nr. 42 = BeckRS 1998 30440942). Lässt der Träger der Hilfe dem Hilfeberechtigten die Wahlmöglichkeit, Pauschalen in Anspruch zu nehmen oder seinen Bedarf durch Einzelnachweise geltend zu machen, bestehen schon gar keine Bedenken gegenüber einer solchen Verwaltungspraxis. Keinesfalls sind Pauschalierungen zu akzeptieren, die lediglich aus dem Vergleich von Leistungen der verschiedenen Sozialhilfeträger resultieren und die auf dem kostengünstigsten Niveau festgesetzt sind. Zu den Unterkunfts-pauschalen s. § 35.

## II. Inhalt der Norm

Im BSHG war der **Grundsatz der Individualisierung** in § 3 BSHG enthalten. Er ließ sich in zahlreichen Vorschriften wie §§ 6, 7, 22 Abs. 1 S. 2 BSHG und in § 27 Abs. 2 BSHG nachweisen und ist nach wie vor für das Verständnis von Sozialhilfe bestimmend. Als neue, die Leistungen bei der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt mitprägende Faktoren sind die eigenen Kräfte und Mittel der Person und der Haushalt in die Vorschrift aufgenommen worden. § 3 Abs. 1 S. 2 BSHG, durch den geregelt war, dass der Hilfetrag bei einer Unterbringung in einer Einrichtung weiterhin für die Leistungsqualität verantwortlich war, hat nun inhaltlich seinen Platz in § 75 Abs. 2 S. 2 SGB XII gefunden. In § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II ist die individuelle Lebenssituation des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ebenfalls ein für die Leistungsgewährung relevanter Grundsatz. Diese Übereinstimmung ist auch verständlich, da die Grundsicherung, das zum Leben Notwendige bereitzustellen, Parallelen aufweist. Stärker ausgeprägt bleibt das Wunschrecht allerdings im SGB XII.

## III. Art, Form und Maß (Abs. 1 S. 1)

### 1. Drei Prüfungsebenen

Art, Form und Maß der Sozialhilfe richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach der Person des Hilfeempfängers, der Art seines Bedarfs, den örtlichen Verhältnissen. Aus dem Inhalt der Regelung lässt sich keine eigene Anspruchsgrundlage ableiten. Der Vorschrift kommt lediglich eine entscheidungssteuernde Funktion zu, wenn über die Fortgeltung einer längerfristigen Sozialhilfeleistung zu entscheiden ist mit der Folge, dass eine längerfristig bewilligte Sozialhilfeleistung nicht zur Unzeit eingestellt werden darf. Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt spielen die eigenen Kräfte und Mittel und der Haushalt eine die Leistungsentscheidung bestimmende Rolle. Die im Gesetz genannten Parameter wirken auf die Entscheidung, die sich in drei Schritten vollzieht, ein (s. zum früheren

Recht auch: *Giese* ZFSH/SGB 1981, 321; *Schulte/Trenk-Hinterberger* Sozialhilfe S. 114).

- 20 Es bedarf zunächst **einer Individualisierung bei der Feststellung einer Notlage**. Ob durch das Eingreifen des Hilfetragers geholfen werden muss, setzt voraus, dass der Hilfetragere die Bedarfslage ermittelt. Auf der zweiten Entscheidungsebene muss die zu gewährende Hilfe ihrem **Zweck** nach auf den einzelnen Leistungsberechtigten ausgerichtet werden. Auf der dritten Ebene ist darauf zu achten, dass dem Betroffenen ein **subjektives Leistungsrecht** zugeordnet wird. Dieses Leistungsrecht ist in einem umfassenden Sinn, nämlich als **Gesamtfallgrundsatz**, zu verstehen. Der Hilfetragere darf sich nicht damit begnügen, nur über das Vorliegen einer einzelnen Hilfeart zu entscheiden, auch wenn der Hilfeempfänger sein Begehren nur auf eine Hilfeart abgestellt hat (so schon BVerwG 10.11.1965 – V C 104.64, BVerwGE 22, 319, BeckRS 1965, 484).

## 2. Besonderheit des Einzelfalles

- 21 Dieser Begriff ist als **Auslegungsregel** zu verstehen und fasst die nachfolgenden Parameter des Individualisierungsgrundsatzes als Obergriff zusammen. Gemeint sind die Umstände, die bei der Hilfestellung für eine konkrete Person von Bedeutung sind.
- 22 **a) Art.** Es geht um die Hilfe im gesamten SGB XII. Als Hilfeart können die Hilfe zum Lebensunterhalt oder einzelne Formen der sonstigen in § 8 SGB XII genannten Hilfen in Betracht kommen. Zur Beschäftigung einer besonderen Pflegekraft: LSG NRW 28.11.2011 – L 20 SO 82/07, BeckRS 2012, 65593.
- 23 **b) Form.** Die Hilfeleistung kann grundsätzlich als Dienstleistung, Geld- oder Sachleistungen erfolgen (§ 10 SGB XII). Wie bestimmend der Individualisierungsgrundsatz sich auswirken kann, hat die Rechtsprechung des BVerwG zur Gewährung von Gutscheinen an Nichtsesshafte deutlich gemacht (BVerwG 16.1.1986 – 5 C 72/84, BVerwGE 72, 354 (357), BeckRS 9998, 169538). Gewährt ein Hilfetragere Obdachlosen grundsätzlich nur Wertgutscheine, um damit spezifische Problemgruppen von seinem Stadtgebiet fernzuhalten, verfehlt seine Einstellung den Zweck der Hilfe, die einzelfallbezogen sein muss. Nur ausnahmsweise kann die Gewährung von Wertgutscheinen zulässig sein. Sie muss als wirkliche Hilfe gemeint sein, um beispielsweise den Hilfeempfänger daran zu hindern, die Sozialhilfe wesensfremd, zB für Alkohol, auszugeben.
- 24 In der Rechtsprechung ist weitgehend anerkannt, dass der Bedarf an Kleidung und Mobiliar in Kleiderkammern und Gebrauchsgüterlagern gedeckt werden kann (vgl. etwa LSG NRW 12.6.2009 – L 20 B 45/09 AS ER, BeckRS 2009, 67192; LSG Bln-Bbg 3.1.2007 – L 5 B 801/06 AS ER, BeckRS 2009, 56659; LSG Nds-Brem 28.8.2013 – L 12 AS 298/10, BeckRS 2013, 72205; s. auch *Tammen* in *Berlit/Conradis/Sartorius ExistenzsicherungsR-HdB* Kap. 14 Rn. 41 f.). Ausgenommen sind Leibwäsche und Schuhe. Der Leistungsträger hat über die Art der Leistung eine Ermessensentscheidung zu treffen.
- 25 **c) Maß.** Das Maß der Hilfe wird durch den sozialhilferechtlichen Bedarf bestimmt. Es muss so ausgerichtet sein, dass ein Anreiz des Hilfeempfängers zur Selbsthilfe (§ 1 S. 2 SGB XII) gefördert wird oder zumindest bestehen bleibt. Allerdings muss es je nach Leistungsart Abstufungen geben. So sind der Selbsthilfe beispielsweise bei der Eingliederungshilfe per se andere Grenzen gesetzt als bei der Hilfe zum Lebensunterhalt. Sofern Geldleistungen zur Deckung des Bedarfs in Betracht zu ziehen sind, handelt es sich um nicht rückzahlbare Zuwendungen (Ausnahmen: §§ 37 f., 103 SGB XII). In den Fällen, in denen das ausdrücklich vorgesehen ist (§§ 37 f., 91 SGB XII), besteht unproblematisch die Möglichkeit einer Darlehensgewährung.